

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 31.08.2023
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1988

24. August 2023

Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem Einzelplan 11 gem. § 8 Abs. 20 Haushaltsgesetz 2023

hier: Förderung des Betriebs von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften gemäß KLV-Folgevereinbarung vom 29.03.2023

Sehr geehrter Herr Harms,

mit der Vereinbarung vom 29. März 2023 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine hat das Land eine Förderung von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (tkGU) zugesagt. Mit der vorgesehenen Förderung beteiligt sich das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) an den Kosten

von Kommunen zum Betrieb von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften, die der Aufnahme insbesondere von Schutzsuchenden aus der Ukraine dienen.

Ziel der vorgesehenen Förderung ist es, anlässlich der hohen Zugangszahlen von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine die Kommunen bei der Aufnahme gem. § 4 LAufnG befristet zu unterstützen, wenn absehbar kein ausreichender Wohnraum zur dezentralen Unterbringung zur Verfügung steht. Durch die tkGU soll den jeweiligen Kommunen zusätzliche Zeit verschafft werden, um eine dezentrale Unterbringung jenseits von Gemeinschaftsunterkünften zu ermöglichen und neu aufzunehmende Personen auf die nachfolgende dezentrale Unterbringung integrationsorientiert vorzubereiten. Eine entsprechende Förderrichtlinie wird aktuell finalisiert.

Eine Förderung bzgl. der Herrichtung von tkGU soll durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport möglich sein.

Als Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein vorgesehen.

Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird nach aktuellen Berechnungen von einem Bedarf in Höhe von 24.000,0 T€ ausgegangen. Die Kosten der Förderung lassen sich im Vorfeld nicht genau abschätzen, da u.a. bei den folgenden Aspekten eine große Bandbreite möglich ist:

- Anzahl der beantragten tkGU
- Anzahl der vorgesehenen Unterbringungsplätze je tkGU

Nach dem derzeitigen Sachstand wird davon ausgegangen, dass im Haushaltsjahr 2023 ca. 10.000,0 T€ und im Haushaltsjahr 2024 ca. 14.000,0 T€ verausgabt werden.

Da der Mittelabfluss für Haushaltsjahre nur geschätzt und nicht genau beziffert werden kann, wird um Zustimmung zur Umsetzung des Betrages in Höhe von 10.000,0 T€ für das Haushaltsjahr 2023 gebeten. Die benötigten Mittel für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 14.000,0 T€ werden im Haushaltentwurf 2024 entsprechend veranschlagt. Die ggfls. nicht benötigten Mittel aus dem Haushaltsjahr 2023 werden einer Rücklage zugeführt und im Haushaltsjahr 2024 zweckentsprechend entnommen und verwendet.

Für die Veranschlagung der Mittel soll folgender Titel im Haushaltsjahr 2023 neu eingerichtet werden:

1009-633 07 (MG 07) Temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkünfte (Ukraine Mittel)

Fkt. 235, ARV 12

Soll 2023: 10.000,0 T€

Die Deckung des Mittelbedarfs im Zusammenhang der Beteiligung des Landes am Betrieb von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften in Höhe von 10.000,0 T€ im

Haushaltsjahr 2023 erfolgt aus dem Einzelplan 11, Titel 1111 – 971 20 „Vorsorge für Abfederung finanzieller Herausforderungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine“.

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung zur Mittelumsetzung gebeten.

Die Richtlinie befindet sich derzeit noch in Abstimmung und wird nach Schlusszeichnung nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marjam Samadzade

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>